

# Begründung

## A. Allgemeines:

Die Verordnung umfasst Änderungen der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen (ZALBV), der Berufsschulordnung (BSO), der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit), der Berufsfachschulordnung (BFSO), der Wirtschaftsschulordnung (WSO), der Fachschulordnung (FSO), der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) und der Fachakademieordnung (FakO).

### 1. ZALBV:

§ 11 Satz 1 Nr. 1 ZALBV verweist fälschlicherweise auf den nicht existenten § 29 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL). Richtig wäre an dieser Stelle der Verweis auf § 26 der Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte (QualVFL).

Die Experimentierklausel des § 1a ZALBV hat sich in der Praxis bewährt und sich als wertvolles Mittel der Lehrkräftenachwuchsgewinnung erwiesen. § 1a ZALBV tritt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 ZALBV am 09.09.2024 außer Kraft.

### 2. BSO

§ 19 Abs. 1 Satz 1 BSO, der die Zusammensetzung des Berufsschulbeirats regelt, sieht aktuell nur einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Schülerinnen und Schüler vor. Insoweit besteht ein Ungleichgewicht zu der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte (insgesamt drei) im Berufsschulbeirat.

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BSO werden die Ausbildungsbetriebe von den Schulen über Fehltag und Beurlaubungen der Schülerinnen und Schüler unterrichtet, für die der Schule keine Ablichtung der dem Ausbildungsbetrieb vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung übermittelt wurden. Im Zuge der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für gesetzlich krankenversicherte Auszubildende zum 01.01.2023 ist eine Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung technisch nicht mehr möglich.

### 3. BFSO Gesundheit:

Der in § 4 Abs. 7 Satz 2 verwendete Begriff „Berufspraktikum“ widerspricht dem Wortlaut in Anlage 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV), wo die „Praktische Ausbildung“ geregelt ist.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 BFSO Gesundheit stellt bislang nur auf schriftliche und praktische Prüfungen ab, obwohl in allen bundesrechtlich geregelten Ausbildungsrichtungen schriftliche, praktische und mündliche Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfungen abgehalten werden.

Die Schulordnung enthält keine Vorschrift, die den Verzicht auf negative Bemerkungen im Jahreszeugnis des letzten Schuljahrs, vorsieht.

Bislang gibt es keine Möglichkeit zur Notenverbesserung für sehr gute Schülerinnen und Schüler

Aufgrund der Evaluation des Lehrplans für die Berufsfachschulen für Diätassistenten ist eine Überarbeitung des Lehrplans und damit der Stundentafel erforderlich.

#### 4. BFSO:

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BFSO ist bislang § 20 Mittelschulordnung (MSO) nicht für anwendbar erklärt.

Derzeit müssten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BFSO an den Berufsfachschulen für Sozialpflege im Fach Sport Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben erhoben werden.

Die Schulordnung enthält keine Vorschrift, die den Verzicht auf negative Bemerkungen im Jahreszeugnis des letzten Schuljahrs, vorsieht.

Die Regelungen des § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BFSO der bis zum 31.07.2023 geltenden BFSO wurden versehentlich nicht in die neue BFSO übernommen.

Im Fach Sport im Rahmen der Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber in der Ausbildungsrichtung Sozialpflege ist bisher keine praktische Prüfung vorgesehen.

#### 5. WSO:

In § 23 Abs. 3 WSO ist eine redaktionelle Berichtigung vorzunehmen.

#### 6. FSO:

Die Aufnahmevoraussetzungen in Teil II, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021) wurden erweitert.

Aufgrund rasanter und sich ständig verändernden Anforderungen und Entwicklungen der Branchen sind die Stundentafeln der Fachschule für Bautechnik und der Fachschule für Blumenkunst anzupassen.

#### 7. FOBOSO:

Aktuell können Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Ausbildungsrichtung bereits eine fachgebundene Hochschulreife erworben haben, nicht in die 13. Jahrgangsstufe der Beruflichen Oberschule aufgenommen werden, um so die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. An den Fachoberschulen existieren in der Praxis bereits sogenannte Integrationsvorklassen für geflüchtete Schülerinnen und Schüler, die über noch keine hinreichenden Deutschkenntnisse verfügen. Eine Regelung der Integrationsvorklasse in der FOBOSO fehlt bislang. Auch fehlt eine Möglichkeit für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, an der

Fachoberschule den mittleren Schulabschluss zu erwerben. Sie müssen stattdessen an den Externenprüfungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an den Mittelschulen teilnehmen. Die Mittelschulen haben hierdurch eine hohe zusätzliche Belastung.

Aktuell haben Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Vorbildung keine Möglichkeit, an der Berufsoberschule aufgenommen zu werden und dabei zugleich die Ausbildungsrichtung zu wechseln. § 6 Abs. 2 und 3 FOBOSO setzt in der aktuellen Fassung stets eine einschlägige berufliche Vorbildung voraus. Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen aufgrund des angestrebten Ausbildungszieles und der bisherigen Bildungsbiographie der Besuch einer anderen Ausbildungsrichtung sinnvoller wäre. Ein unmittelbarer Wechsel der Ausbildungsrichtung ist bisher auch in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich.

Im ländlichen Raum ist eine Klassenbildung an einigen Standorten aufgrund stark rückläufiger Bewerberzahlen an der Berufsoberschule zunehmend schwierig. Es gibt bisher keine Rechtsgrundlage für eine Kooperation von Berufsoberschulen, in denen teilweise gemeinsame Unterrichte und Leistungserhebungen durchgeführt werden, um kleine Standorte im ländlichen Raum zu erhalten.

Distanzunterricht ist an der Beruflichen Oberschule nach Maßgabe von § 12 Abs. 6 FOBOSO und § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO) derzeit nur in begrenztem Umfang möglich. Es gibt keine Rechtsgrundlage, bei möglichen Kooperationen kleiner Standorte in erweitertem Umfang die Möglichkeiten des gemeinsamen Distanzunterrichts zu nutzen.

Die bisherige Formulierung von § 20 Abs. 2 FOBOSO zur Nachholung von Leistungsnachweisen bzw. zur Ansetzung schriftlicher oder mündlicher Ersatzprüfungen bei Fehlen hinreichender Leistungsnachweise ist unklar und führt in der Praxis an den Schulen zu einer uneinheitlichen Handhabung.

§ 38 Abs. 2 Satz 4 FOBOSO verweist fälschlicherweise auf Satz 1. Richtig wäre der Verweis auf Satz 2. Unter das als vom Staatsministerium gleichwertig anerkannte Zeugnis im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 FOBOSO fällt das DELF-Zertifikat mit mindestens dem Sprachniveau B1. Die DELF-Zertifikate weisen keine Schulnoten aus, sondern Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Die Formulierung von § 38 Abs. 2 Satz 4 FOBOSO ist auch aus diesem Grund nicht korrekt.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften:**

### **Zu § 1 (Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen – ZALBV)**

#### **Zu § 1 Nr. 1:**

Es handelt sich um die Korrektur eines falschen Normverweises.

#### **Zu § 1 Nr. 2:**

Durch die Anpassung von § 12 Abs. 2 Nr. 2 ZALBV, künftig § 12 Abs. 2 ZALBV, soll die Laufzeit der Experimentierklausel in § 1a ZALBV um sechs weitere Jahre verlängert werden.

Die Technische Universität München (TUM) bietet seit dem Wintersemester 2016/17 den aus Mitteln der "Qualitätsoffensive Lehrerbildung" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mitfinanzierten akkreditierten Masterstudiengang „Berufliche Bildung Integriert (MBBI)“ in den beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik sowie Elektro- und Informationstechnik an. Für den MBBI können sich Diplom- bzw. Bachelorabsolventinnen und -absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs in Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektro- und Informationstechnik oder vergleichbaren Studiengängen immatrikulieren. In insgesamt sechs Semestern wird das Masterstudium und integrativ ab dem dritten Fachsemester der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen absolviert. Bei erfolgreicher Teilnahme erwerben die Studierenden durch den Masterabschluss Berufliche Bildung in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung innerhalb von drei Jahren die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die ersten Absolventinnen und Absolventen traten zum Schuljahr 2019/2020 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in den Schuldienst ein. Die Zulassung der Masterstudierenden zum Vorbereitungsdienst erfolgt durch die Experimentierklausel in § 1a ZALBV, die derzeit bis zum 08.09.2024 befristet ist. Der MBBI ist eine wichtige Ergänzung zum grundständigen Studium der Berufspädagogik und trägt wesentlich zur Verbesserung der Versorgung mit Lehrkräften in den o. g. beruflichen Fachrichtungen bei. Die Studienreferendarinnen und -referendare (Jahrgänge mit Beginn des Vorbereitungsdienstes von 2017 bis einschließlich 2022) aus dem MBBI stellen 26,67 % (Metalltechnik) bzw. 21,73% (Elektro- und Informationstechnik) aller Studienreferendarinnen und -referendare in diesen Fachrichtungen. Beim Unterrichtsfach (Zweifach) Physik liegt der Anteil sogar bei 60,41%, beim Unterrichtsfach Mathematik bei 19,50%. Die Abbruchquote liegt bei lediglich 5%. Diese Zahlen rechtfertigen eine Verlängerung der Experimentierklausel. Denn die Zielgruppe aus dem MBBI wird auch zukünftig dringend benötigt.

Im Übrigen enthält § 12 Abs. 2 Nr. 1 ZALBV bereits vollzogene Änderungsvorschriften, die nicht mehr benötigt werden und daher zur Rechtsbereinigung aufgehoben werden

### **Zu § 2 (Änderung der Berufsschulordnung – BSO)**

#### **Zu § 2 Nr. 1:**

§ 19 BSO, der die Zusammensetzung des Berufsschulbeirats regelt, sieht in der aktuellen Fassung nur einen Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BSO). Durch die Änderung des § 19 BSO soll die

Position der Schülerinnen und Schüler im Berufsschulbeirat durch eine Anhebung auf drei Vertreterinnen bzw. Vertreter gestärkt werden. Durch diese Änderung wird ein Gleichgewicht zu den Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte hergestellt und die politische Bildung im Sinne einer demokratischen Beteiligung der Schülerinnen und Schüler gefördert. Die Änderung von § 19 BSO geht auf eine Petition der Schülermitverantwortung an den Bayerischen Landtag zurück. Der Ausschuss für Bildung und Kultus im Bayerischen Landtag hat in der Sitzung vom 16.02.2023 über diese Petition beraten und beschlossen (Az. BI.0551.18), die Petition der Staatsregierung als Material zu überweisen (§ 80 Nr. 3 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag). Die Regierungen, die betroffenen Schulaufwandsträger, die Berufsschulverbände sowie der Verband der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern wurden zu der Änderung von § 19 BSO angehört. Die vorgenannten Akteure haben die Stärkung der Schülerinnen und Schüler im Berufsschulbeirat befürwortet. Eine ebenfalls diskutierte Anhebung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft im Berufsschulbeirat wird angesichts der eher untergeordneten Rolle der Eltern in der Berufsschule und im Hinblick auf die Wahrung der Beschlussfähigkeit des Berufsschulbeirats nicht weiterverfolgt.

#### **Zu § 2 Nr. 2 und 3:**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu § 2 Nr. 4:**

Seit dem 01.01.2023 greift für alle gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Auszubildende die neue elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Im Rahmen dieses Verfahrens ruft der Ausbildungsbetrieb, nachdem er von seiner/m Auszubildenden über eine Arbeitsunfähigkeit informiert wurde, die entsprechenden Daten in einem von der zuständigen Krankenkasse zur Verfügung gestellten Portal ab. Die Schule hat auf dieses Portal keinen Zugriff, da die eAU für Schülerinnen und Schüler bisher nicht entsprechend vorgesehen ist. Ebenso wie bei privat versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bleibt es auch bei Schülerinnen und Schülern im Verhältnis zur Schule bei der bisher üblichen Vorlage einer Krankmeldung in Papierform, soweit eine solche gemäß § 20 Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) von der Schule verlangt wird. Seit Einführung des neuen Verfahrens ist es den Ausbildungsbetrieben nicht mehr möglich, eine Kopie der ihnen vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Schulen zu übermitteln, wie es von § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BSO vorausgesetzt wird. Dies ist technisch nicht mehr möglich, da sich die eAU weder ausdrucken noch kopieren (und dann anderweitig übermitteln) lässt. Daher bedarf es einer Änderung von § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BSO.

#### **Zu § 3 (Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit):**

##### **Zu § 3 Nr. 1:**

§ 4 Abs. 7 BFSO Gesundheit wird an die Vorgaben der Anlage 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) angepasst. Der in § 4 Abs. 7 Satz 2 verwendete Begriff „Berufspraktikum“ widerspricht dem Wortlaut in Anlage 2 OrthoptAPrV, wo die „Praktische Ausbildung“ geregelt ist.

### **Zu § 3 Nr. 2:**

#### **Buchst. a):**

In allen bundesrechtlich geregelten Ausbildungsrichtungen werden schriftliche, praktische und mündliche Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfungen abgehalten. Alle drei Prüfungsteile in den bundesrechtlich geregelten Berufen sind als gleichwertig anzusehen, sodass ein Abstellen nur auf die schriftlichen und praktischen Prüfungen nicht sachgerecht erscheint. Durch die Änderung werden auch die mündlichen Prüfungen in den Anwendungsbereich der Norm aufgenommen.

#### **Buchst. b):**

Mit der Änderung wird den Besonderheiten der Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe Rechnung getragen. An diesen Schulen stellt die mündliche Prüfung ein Instrument der Notenverbesserung dar.

#### **Buchst. c):**

Folgeänderung zu Buchst. b).

### **Zu § 3 Nr. 3:**

Es wird – wie in § 13 Abs. 5 Satz 2 BSO - eine klarstellende Vorschrift aufgenommen, die im Jahreszeugnis des letzten Schuljahres Bemerkungen verbietet, die den Übertritt in das Berufsleben erschweren.

Die Fehlzeiten müssen in den Bemerkungen hingegen aufgrund der Bundesnorm des § 6 Abs. 1 Satz 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) erfasst werden.

### **Zu § 3 Nr. 4:**

Wie in § 44 Abs. 1 Satz 7 BFSO wird in einem neuen Satz 7 geregelt, dass auch die Schülerinnen und Schüler, die bei einer Jahresfortgangsnote 1 und einer schriftlichen Prüfungsnote 2 die Möglichkeit haben sollen, ihre Gesamtnote durch eine mündlichen Prüfung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BFSO Gesundheit, die mit der Note 1 bewertet wird, zu verbessern.

### **Zu § 3 Nr. 5:**

Bis 31.12.2022 enthielt § 52 Abs. 2 BFSO Gesundheit eine Übergangsregelung für die Ausbildung an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe. Zwischenzeitlich ist diese Vorschrift wegen zeitlicher Überholung aufgehoben worden und wird nun durch eine neue Übergangsregelung bzgl. der Anlage 14 BFSO Gesundheit für die Diätassistentinnen und Diätassistenten ersetzt.

Die Änderung der Anlage 14 tritt ab dem Schuljahr 2024/25 aufsteigend in Kraft, so dass für die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Diätassistentinnen und Diätassistenten, die ihre Ausbildung vor dem 01.08.2024 begonnen haben, eine Übergangsregelung eingefügt wird.

### **Zu § 3 Nr. 6:**

Zur Bereinigung der Stammnorm werden der bisherige § 53 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BFSO Gesundheit aufgehoben.

### **Zu § 3 Nr. 7:**

In der Ausbildungsrichtung Diätassistentinnen und Diätassistenten haben die Rückmeldungen der Evaluation gezeigt, dass die momentane Stundenverteilung in den einzelnen Fächern auf die drei Schuljahre den Ausbildungserfolg für die Auszubildenden erschwert und eine Umverteilung unumgänglich ist. Anlage 14 wird dementsprechend angepasst. Das bisherige Fach „Allgemeine und spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin“ wird an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-AprV) angepasst und heißt künftig „Spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin“.

### **Zu § 4 (Änderung der Berufsfachschulordnung – BFSO):**

#### **Zu § 4 Nr. 1:**

In Anlehnung an §§ 6 ff. BFSO Gesundheit wird § 20 Mittelschulordnung (MSO) für anwendbar erklärt.

#### **Zu § 4 Nr. 2:**

Die Absätze 5 bis 7 in § 8 BFSO sind bislang falsch nummeriert, was durch die Änderung berichtigt wird.

#### **Zu § 4 Nr. 3:**

Mit der Änderung wird für die Berufsfachschulen für Sozialpflege geregelt, dass im Fach Sport statt der Schulaufgaben nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BFSO die entsprechende Zahl von praktischen Leistungsnachweisen zu erheben ist. Demnach sind im Fach Sport im ersten Schuljahr mindestens ein praktischer Leistungsnachweis und im zweiten Schuljahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.

#### **Zu § 4 Nr. 4:**

##### **Buchst. a):**

Es wird – wie in § 13 Abs. 5 Satz 2 BSO - eine klarstellende Vorschrift aufgenommen, die im Jahreszeugnis des letzten Schuljahres Bemerkungen verbietet, die den Übertritt in das Berufsleben erschweren.

##### **Buchst. b):**

Folgeänderung zu § 4 Nr. 1 der ÄndV, da dort die Abkürzung „MSO“ nun in § 5 BFSO in die Stammnorm eingeführt wird.

#### **Zu § 4 Nr. 5:**

Mit der Änderung werden die bisherigen Regelungen des § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der bis zum 31. Juli 2023 geltenden BFSO wieder in die BFSO aufgenommen und damit ein Redaktionsversehen berichtigt.

#### **Zu § 4 Nr. 6:**

Mit der Änderung wird geregelt, dass im Fach Sport im Rahmen der Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber in der Ausbildungsrichtung Sozialpflege statt einer schriftlichen Prüfung nunmehr eine

praktische Prüfung (und keine mündliche mehr) möglich ist. Damit wird ein Gleichklang zur Änderung des § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 (vgl. § 4 Nr. 3 der Änderungsverordnung) erlangt. Weiter dient diese Anpassung der Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs über alle Regierungsbezirke hinweg.

#### **Zu § 4 Nr. 7:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Präzisierung und Angleichung an den Wortlaut des § 45 Abs. 6 Satz 2 BFSO.

#### **Zu § 4 Nr. 8:**

Zur Bereinigung der Stammnorm wird der bisherige § 74 Abs. 2 aufgehoben.

#### **Zu § 5 (Änderung der Wirtschaftsschulordnung – WSO):**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

#### **Zu § 6 (Änderung der Fachschulordnung – FSO):**

##### **Zu § 6 Nr. 1:**

##### **1. Änderung der Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule für Heilerziehungspflege:**

Ausgelöst durch die Erweiterung der Aufnahmevoraussetzungen in Teil II, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021) wird § 6 Abs. 1 FSO hieran angepasst. Dies stellt einen ersten Schritt zur Änderung der Zugangsvoraussetzungen für die Heilerziehungspflege dar. In einem zweiten Schritt soll mit dem Schulversuch „*Modernisierung der Ausbildung in der Heilerziehungspflege*“ auf Initiative des Bayerischen Landtags<sup>1</sup> ein neuer Weg der Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger erprobt werden. Oberste Prämisse muss dabei sein, dass das besondere Berufsprofil der Heilerziehungspflege erhalten bleibt und die Anerkennung und Ausbildung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus als sog. staatlich reglementierter Beruf in allen Mitgliedsländern der EU sowie die Zuordnung der Ausbildung zur Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) sichergestellt ist.<sup>2</sup> Im Kern soll die Ausbildung an der Fachschule in der Fachrichtung Heilerziehungspflege (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 FSO) soweit als möglich der Struktur und dem Aufbau der in jüngster Zeit mit großem Erfolg<sup>3</sup> modernisierten Erzieherausbildung an den Fachakademien für Sozialpädagogik (§ 1 Satz 1 Nr. 6 FakO) - mit ihren neuen Strukturen einer wahlweise gegliederten oder praxisintegrierten Ausbildung (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 FakO) – angeglichen werden.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Bayerischen Landtags vom 11.05.2023, LT-Drs. 18/28935.

<sup>2</sup> Vgl. die Begründung zum in Fn. 1 genannten Beschluss, Antrag vom 01.02.2023, LT-Drs. 18/26318.

<sup>3</sup> Siehe dazu den nach seiner Beendigung in die FakO (§§ 90 ff.) als „*praxisintegrierte Ausbildung*“ implementierten Modellversuch „*Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)*“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016, Az. VI.5-BS9202-8-7a.70 842.

Im Einzelnen zur Neufassung des **§ 6 Abs. 1 FSO**:

**Satz 1 Nr. 1:**

Anpassung an Teil II, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, **Nr. 2.2** der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021).

Der bisherige § 6 Abs. 1 Satz 2 FSO ist dadurch überholt und wird in die Neufassung nicht übernommen.

**Satz 1 Nr. 2 bis 5:**

Basierend auf Teil II, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021) erfolgt eine Anpassung an die Diktion des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 FakO. Bezogen auf das Berufsprofil der Heilerziehungspflege dienen die neuen Nr. 3 bis 5 dem Schutz der betreuten Personen. Das Berufsprofil der Heilerziehungspflege ist auf die eigenverantwortliche Begleitung, Betreuung, Pflege, Assistenz, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation von Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist, ausgerichtet (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 FSO).

Hinweis zu Satz 1 Nr. 2 Buchst c): Die ersten Absolventinnen und Absolventen des dort genannten „heilerziehungspflegerische Einführungsjahr wird es nach Einführung des o.g. Schulversuchs „*Modernisierung der Ausbildung in der Heilerziehungspflege*“ im Sommer 2025 geben.

**Satz 2:**

Es wird eine Regelung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 FakO eingefügt. Die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d FSO wird nicht mehr explizit aufgeführt, da bzgl. der mindestens vierjährigen Führung eines Mehrpersonenhaushalts künftig die Schulaufsichtsbehörden nach § 6 Abs. 1 Satz 2 FSO NEU entscheiden soll. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch künftig die Führung eines Mehrpersonenhaushalts den Anforderungen an eine einschlägige berufliche Vorbildung entsprechen kann.

**2. Verhältnismäßigkeitsprüfung:**

§ 6 Abs. 1 FSO enthält Aufnahmevoraussetzungen für den Zugang zu dem staatlich reglementierten Beruf der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers. Diese werden durch die vorliegende Verordnung geändert, weshalb eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsreglementierenden Regelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG (Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen – VerhBek) vom 28. Juli 2020 (BayMBI. Nr. 431, 2022 Nr. 139), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2023 (BayMBI. Nr. 655) geändert worden ist,

vorgenommen wird. Die in § 6 Abs. 1 FSO geregelten Aufnahmevoraussetzungen dienen den Zielen des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958, insbesondere dem Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger vor der Tätigkeit von nicht geeigneten Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern. Ausgerichtet ist das Berufsprofil der Heilerziehungspflege auf die eigenverantwortliche Begleitung, Betreuung, Pflege, Assistenz, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation von Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 FSO). Vor diesem Hintergrund ist die Änderung der Aufnahmevoraussetzungen in § 6 Abs. 1 FSO auch gerechtfertigt und verhältnismäßig i. S. d. Nrn. 3 und 4.1 VerhBek.

#### **Zu § 6 Nr. 2:**

Im Hinblick auf die Änderung der Zugangsvoraussetzungen für die Heilerziehungspflege (s. ausführlich § 6 Nr. 1 der Änderungsverordnung) bedarf es auch einer Übergangsvorschrift für die Ausbildung in der zweijährigen Organisationsform nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Anlage 4 FSO. Nach Teil II, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege, Nr. 3 der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021) dauert die Ausbildung in der Vollzeitform in der Regel drei Jahre. Die Aufnahme in die zweijährige Organisationsform nach § 3 Abs. 2 Satz 2 FSO ist daher letztmalig zum Schuljahr 2025/26 möglich.

#### **Zu § 6 Nr. 3:**

##### **Buchst. a):**

Die Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Bautechnik ändern sich aufgrund rasanter Entwicklungen kontinuierlich. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde die Stundentafel der Fachschule für Bautechnik weiterentwickelt. Als neue Wahlpflichtfächer können „Fertigungsmethoden Holzbau“ (Buchst. aa) und „Konstruktive Bauphysik“ (Buchst. ba) im 2. Schuljahr an Fachschulen mit der Fachrichtung Bautechnik angeboten werden.

##### **Buchst. b):**

Die sich ständig verändernden Anforderungen und Entwicklungen der Branche erfordern die entsprechenden Anpassungen der Unterrichtsinhalte in Anlage 3.1, Fachschule für Blumenkunst.

#### **Zu § 7 (Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO):**

##### **Zu § 7 Nr. 1:**

Durch die Streichung der bisherigen Nr. 4 in § 3 Abs. 2 FOBOSO soll Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht werden, trotz Vorliegens der fachgebundenen Hochschulreife in der betreffenden Ausbildungsrichtung darauf aufbauend durch den Besuch der Jahrgangsstufe 13 an der Beruflichen Oberschule die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Hierdurch wird für die Beruflichen Oberschulen ein breiterer Bewerberkreis geschaffen. Die Vorschriften über die

Höchstausbildungsdauer und das (freiwillige) Wiederholen von Jahrgangsstufen, insbesondere in den §§ 23 f. FOBOSO, bleiben von dieser Änderung unberührt.

Bisher war vor allem Bewerberinnen und Bewerbern, die parallel zur Meisterprüfung die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife absolviert haben, der Zugang zur 13. Jahrgangsstufe an der Beruflichen Oberschule und somit der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Beruflichen Oberschule verwehrt.

### **Zu § 7 Nr. 2:**

#### **Buchst. a) und b):**

Durch die Änderung von § 4 FOBOSO, insbesondere die Einführung des neuen Abs. 5 wird die Integrationsvorklasse an der Fachoberschule normiert. Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung an der Fachoberschule nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in dem Gebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, können sich in den Integrationsvorklassen auf den Besuch der Fachoberschule u.a. durch intensiven Spracherwerb in Deutsch vorbereiten. Der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ist nicht Voraussetzung für den Eintritt in die Integrationsvorklasse, aber für den nachfolgenden Besuch der Fachoberschule. Durch den erfolgreichen Besuch der Integrationsvorklasse soll auch der mittlere Schulabschluss erworben werden (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO neu gem. § 7 Nr. 2 Buchst. b der Änderungsverordnung). Es existieren an den Fachoberschulen bereits Integrationsvorklassen, ohne dass dies in der FOBOSO verankert ist. Die Schülerinnen und Schüler der bisherigen Integrationsvorklassen nehmen an Externenprüfungen zum mittleren Schulabschluss teil, häufig an Mittelschulen, die durch den Prüfungsaufwand erheblich belastet werden. Da die neue Studentafel der Integrationsvorklasse den Erwerb eines mittleren Schulabschlusses nach den KMK-Rahmenvorgaben ermöglicht und die Berufliche Oberschule die Möglichkeit des Erwerbs des mittleren Schulabschlusses über den Besuch der Vorklasse bereits Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ermöglicht, ist die Einführung des § 4 Abs. 5 FOBOSO sinnvoll und geboten.

#### **Buchst. c):**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu § 7 Nr. 3:**

Durch die Neufassung von § 6 Abs. 3 FOBOSO soll Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht werden, auch abseits der bisherigen Berufsausbildung die Berufsoberschule zu besuchen.

Die bisherige Möglichkeit, die für die Aufnahme an der Berufsoberschule erforderliche berufliche Vorbildung durch ein einschlägiges Berufspraktikum nachzuweisen, wird gestrichen. Stattdessen soll durch den neuen Satz 2 in § 6 Abs. 3 FOBOSO in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel der Ausbildungsrichtung erleichtert werden. Die Schulleitung kann Bewerberinnen und Bewerber hiernach in begründeten Ausnahmefällen, vor allem im Hinblick auf das angestrebte Ausbildungsziel, für Ausbildungsrichtungen zulassen, die nicht der jeweiligen beruflichen Vorbildung entsprechen. Bewerberinnen und Bewerber, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen möchten, sind vor Ort durch die Schulen angemessen über die damit verbundenen Chancen und Risiken zu beraten.

Dabei sollen insbesondere die Anforderungen der Profildächer der angestrebten Ausbildungsrichtung erläutert und bei Bedarf Hilfestellungen für eine gezielte Vorbereitung gegeben werden.

**Zu § 7 Nr. 4:**

Durch die Änderung von § 10 FOBOSO soll das standortübergreifende Kooperationsmodell von Berufsoberschulen einen rechtlichen Rahmen erhalten. Die Berufsoberschulen in Bayern sehen sich in den letzten Jahren mit einem starken Rückgang in der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber konfrontiert. Standortübergreifende Kooperationsmodelle und eine Flexibilisierung des Unterrichts an der Berufsoberschule sollen hier Abhilfe schaffen. Bei kleinen Klassen können etwa nach der neuen Nr. 2 in § 10 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO Klassen im allgemeinbildenden Unterricht zusammengefasst werden.

**Zu § 7 Nr. 5:**

Durch die Ermöglichung von erweitertem Distanzunterricht an Berufsoberschulen mit Genehmigung der bzw. des zuständigen Ministerialbeauftragten nach dem neuen Satz 3 in § 12 Abs. 6 FOBOSO soll angesichts der schwindenden Bewerberzahlen für die Berufsoberschulen (s.o.) die Schulform attraktiver gemacht und zudem der Unterricht flexibilisiert werden. Hiervon werden vor allem Berufsoberschulen im ländlichen Raum profitieren. An den Berufsoberschulen sind die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern an anderen Schularten wie etwa der Mittelschule oder Berufsschule sowie aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung, sei es in Form einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder vorausgehender Berufserfahrung, in aller Regel sehr reif und verantwortungsbewusst, sodass hier ein erweiterter Distanzunterricht insbesondere bei standortübergreifenden Kooperationsmodellen als gut durchführbar erscheint.

**Zu § 7 Nr. 6:**

**Buchst. a:**

Die Neufassung von § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 FOBOSO ist geboten, da die bisherige Fassung unklar war und zu einer uneinheitlichen Handhabung in der Anordnung von Ersatzprüfungen an den Schulen vor Ort geführt hat. Dem wird durch eine klarere Formulierung begegnet. Nachfragen von Lehrkräften und Schulleitungen sollen hierdurch reduziert werden.

**Buchst. b und c:**

Redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu § 7 Nr. 7:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

**Zu § 7 Nr. 8:**

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 4 Abs. 4 und 5 FOBOSO. Die Schülerinnen und Schüler der neu eingeführten Integrationsvorklasse, die den mittleren Schulabschluss nicht erzielen, sollen von der Schule ein Zertifikat erhalten, in dem die erbrachten Leistungen textlich beschrieben werden und beispielsweise eine Eignung für eine Berufsausbildung ausgesprochen werden kann.

**Zu § 7 Nr. 9:**

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Korrektur und zum anderen um eine Klarstellung im Hinblick auf die Nachweismöglichkeiten von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache. Unter das als vom Staatsministerium gleichwertig anerkannte Zeugnis im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 FOBOSO fällt das DELF-Zertifikat mit mindestens dem Sprachniveau B1. Die DELF-Zertifikate weisen keine Schulnoten aus, sondern Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Die Klarstellungen in § 38 Abs. 2 Satz 4 FOBOSO sind daher geboten.

**Zu § 7 Nr. 10 und 11:**

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zuge der Einführung der Integrationsvorklasse an der Fachoberschule.

**Zu § 8 (Änderung der Fachakademieordnung – FakO):**

**Zu § 8 Nr. 1:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

**Zu § 8 Nr. 2:**

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

**Zu § 8 Nr. 3 bis 8:**

Aus der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit folgt ein Anspruch auf staatliche Genehmigung von privaten Fachakademien für Sozialpädagogik, welche die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher nicht in der gegliederten Form (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 FakO), sondern ausschließlich in der praxisintegrierten Form (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 4 i.V. m. §§ 90 ff. FakO) anbieten, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen gem. Art. 92 ff. BayEUG vorliegen.

Für die Studierenden einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik in der praxisintegrierten Form ist somit eine „unechte“ Externenprüfung vorzuhalten. Vor diesem Hintergrund ist der bisherige § 95 Abs. 5 FakO aufzuheben (vgl. § 8 Nr. 6 der Änderungsverordnung) und es sind Regelungen für eine Externenprüfung für Studierende von staatlich genehmigten Fachakademien mit praxisintegrierter Ausbildung zu schaffen.

**§ 8 Nr. 3 und Nr. 5:**

Das Einfügen der Überschriften dient der Strukturierung und erleichtert die Anwendung in der Praxis.

**§ 8 Nr. 4:**

Die anzuwendenden Vorschriften werden präzisiert.

**§ 8 Nr. 7:**

Die Abschlussprüfung für Studierende von staatlich genehmigten Fachakademien mit praxisintegrierter Ausbildung (sog. unechte Externenprüfung) wird wie folgt geregelt:

**§ 99 FakO neu:**

Abs. 1:

Es wird festgelegt, dass nur Studierenden einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik in der praxisintegrierten Form zur sog. Externenprüfung, die gegen Ende des dritten Studienjahres stattfindet (vgl. § 95 Abs. 2 Satz 1 FakO), zugelassen werden.

Abs. 2:

Aufgrund der komplexen Verweisungssystematik werden klarstellend und ergänzend zu § 90 FakO die anzuwendenden Vorschriften genannt.

Abs. 3 bis 5:

Die Bestandteile der Externenprüfung werden in Abs. 3 festgelegt, wobei der erste Prüfungsteil in Abs. 4 und der zweite Prüfungsteil in Abs. 5 geregelt wird.

Abs. 6:

In diesem Absatz sind die Vorgaben für die Facharbeit enthalten, die gegen Ende des zweiten Studienjahres anzufertigen ist und von den Lehrkräften der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie bewertet wird, an der die Abschlussprüfung für die jeweilige Bewerberin oder den jeweiligen Bewerber durchgeführt wird.

§ 100 FakO neu:

In Abs. 1 wird das Zulassungsverfahren und in Abs. 2 die Festsetzung des Prüfungsergebnisses geregelt.

**§ 8 Nr. 8:**

Hier handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu § 9 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.